



Windpark Japons Repowering - Projektänderung

Naturschutzbehördliches Verfahren,
Gutachten Landschaftsbild und
Erholungswert der Landschaft



KNOLLCONSULT
UMWELTPLANUNG ZT GmbH

Wien, Krems, Purbach
+43 1 2166091
office@knollconsult.at

www.knollconsult.at



Windpark Japons Repowering - Projektänderung

Naturschutzbehördliches Verfahren, Gutachten Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft

Auftraggeber Bezirkshauptmannschaft Horn
Fachgebiet Anlagenrecht
Frauenhofner Straße 2
3580 Horn

Auftragnehmer Knoll • Planung & Beratung
DI Thomas Knoll - Ziviltechniker
Schiffamtsgasse 18/13
1020 Wien
T: +43 1 2166091
E: office@knollconsult.at
www.knollconsult.at

Kennzeichen HOW2-NA-1622/003

Bearbeitung DI Thomas Knoll, Mag. Margit Groiss

Stand 22. April 2020



Inhalt

1	Einleitung	1
2	Bewertung der Projektänderung	3
2.1	Schutzgut Landschaftsbild	3
2.1.1	Ad Wirkfaktor Visuelle Störungen.....	3
2.1.2	Ad Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft	8
2.1.3	Ad Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	8
2.1.4	Gesamtbewertung	8
2.2	Schutzgut Erholungswert der Landschaft	9
2.2.1	Ad Wirkfaktor Visuelle Störungen.....	9
2.2.2	Ad Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft	9
2.2.3	Ad Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	9
2.2.4	Ad Wirkfaktoren Schattenwurf, Lärm	9
2.2.5	Gesamtbewertung	9

1 Einleitung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Horn vom 1.12.2016, HOW2-NA-1622/001, wurde der evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. die naturschutzbehördliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen mit einer Gesamtnennleistung von 13,8 MW erteilt.

Nunmehr hat die evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H, vertreten durch die Heid & Partner Rechtsanwälte GmbH, mit Schriftsatz vom 5.3.2020 um Erteilung der naturschutzbehördlichen Bewilligung gemäß § 7 Abs 1 NÖ Naturschutzgesetz 2000 in eventu nach § 10 Abs. 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000 für die Änderung des mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Horn vom 1.12.2016, HOW2-NA-1622/001, bewilligten Projektes „Windpark Japons – Repowering“ angesucht.

Das Abänderungsprojekt wurde im Auftrag der Konsenswerberin von der Ruralplan Ziviltechniker GmbH erstellt.

Es sind nunmehr drei Anlagen mit größeren Rotoren und höherer Leistung vorgesehen. Die Errichtung der bewilligten WKA 03 entfällt. Anstatt des bewilligten Anlagentyps Vestas V126 soll der Anlagentyp Vestas V150 4,2 MW mit 166 m Nabenhöhe und einer zusätzlichen Höherstellung des Fundaments um 3,6 m zum Einsatz gelangen.

Durch die Änderung kommt es zu einer Reduktion der bewilligten Erzeugungsleistung von bisher 13,8 MW auf künftig 12,6 MW.

Die Eckpunkte der geplanten Projektänderung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Änderung der Anlagentype auf Vestas V150 4,2 MW (Erhöhung der Gesamthöhe von drei WEAs von 215,2 m auf 244,6 m (+29,4 m)
- Reduktion der Anlagenzahl infolge des Entfalls der WEKA 03
- Geringfügige Standortverschiebungen (6 bis 17 m)

Tabelle 1: Geplante Projektänderung 2020 in Gegenüberstellung zur Genehmigung 2016 (Quelle: Einreichunterlagen 2020)

WP Japons – Repowering									
WKA	Genehmigung 2016				geplante Projektänderung 2020				
	Anlagen-type	NH *	RD **	Bauhöhe ***	Standort-verschiebung	Anlagen-type	NH *	RD **	Bauhöhe ***
WKA 01	Vestas V126	149+3,2 m	126 m	215,2 m	~6 m in Richtung SW	Vestas V150	166+3,6 m	150 m	244,6 m
WKA 02	Vestas V126	149+3,2 m	126 m	215,2 m	~6 m in Richtung SW	Vestas V150	166+3,6 m	150 m	244,6 m
WKA 03	Vestas V126	117 m	126 m	180,0 m	Anlage entfällt				
WKA 04	Vestas V126	149+3,2 m	126 m	215,2 m	~17 m in Richtung W	Vestas V150	166+3,6 m	150 m	244,6 m

* Nabenhöhe über Fundamentoberkante (FOK) + Höherstellung (FOK über Geländeoberkante GOK)
 ** Rotordurchmesser
 *** Bauhöhe über GOK = Höherstellung + NH + Rotorradius

Die Einschaltgeschwindigkeit mit 3 m/s bleibt unverändert.



Abbildung 1: Überblicksdarstellung der aktuellen Planung mit Vestas V150 Anlagen und dem 2016 genehmigten Projekt (Quelle: Einreichunterlagen 2020)

2 Bewertung der Projektänderung

2.1 Schutzgut Landschaftsbild

2.1.1 Ad Wirkfaktor Visuelle Störungen

Im Zuge der geplanten Projektänderung soll an den Anlagenstandorten WKA 01, WKA 02 und WKA 04 eine größere Windkraftanlage umgesetzt werden. Der Anlagenstandort WKA 03 entfällt.

Die Veränderungen durch die Anlagenerhöhung und den Wegfall einer Anlage werden nachfolgend mit Hilfe von Fotomontagen veranschaulicht. Das geplante Vorhaben wird dabei dem genehmigten Vorhaben gegenübergestellt.

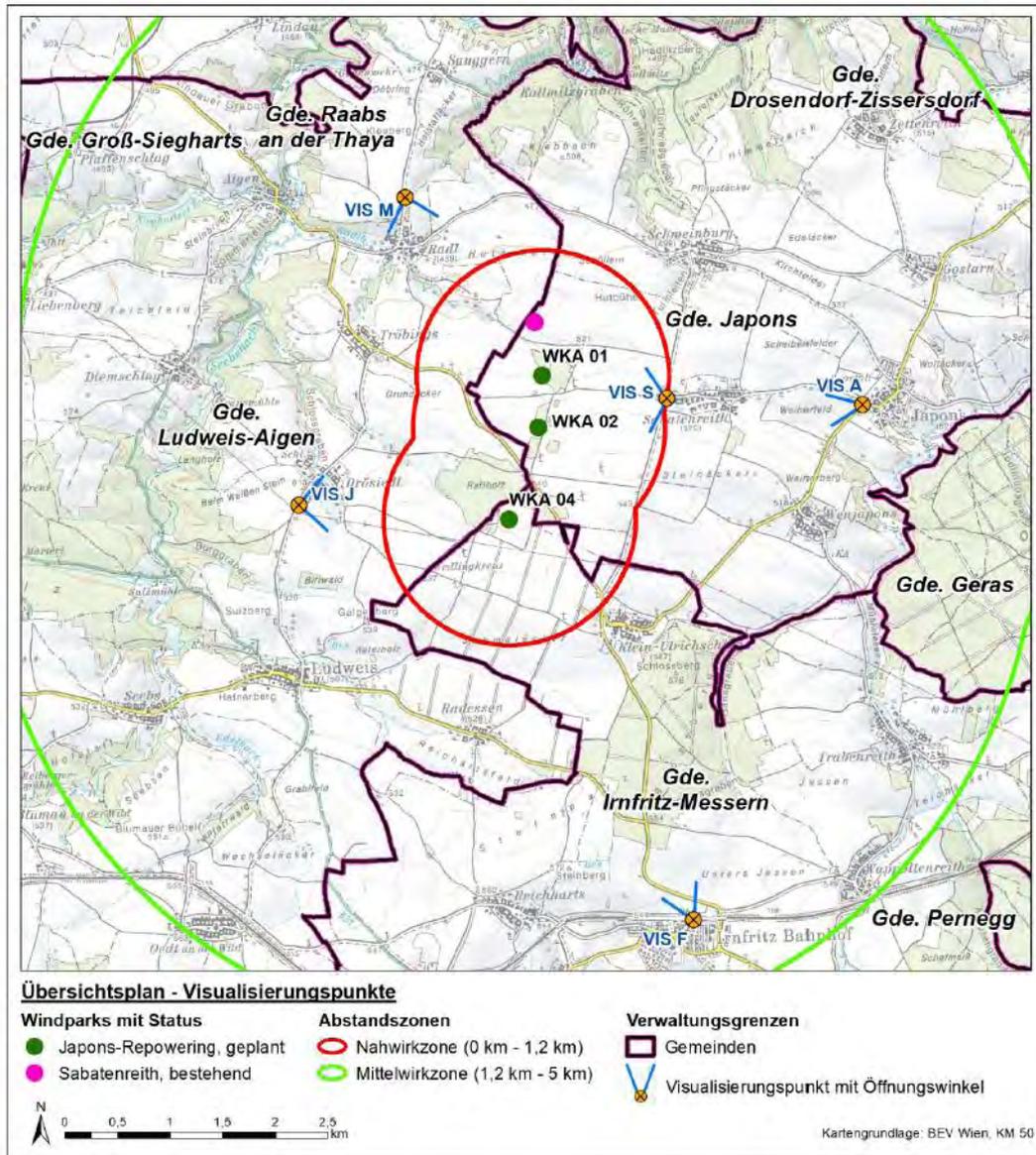


Abbildung 2: Übersicht Visualisierungsstandorte (Quelle: Einreichunterlagen)



Quelle: RURALPLAN 2020 (EMD 2018)



Quelle: RURALPLAN 2016 (EMD 2018)

Abbildung 3: VIS A – Japons (östlich des Windparks), oben: Genehmigung, unten: Änderung (Quelle: Einreichunterlagen 2020)



Quelle: RURALPLAN 2020 (EMD 2018)



Quelle: RURALPLAN 2016 (EMD 2018)

Abbildung 4: VIS F – Irnfritz-Bahnhof (südlich des Windparks), oben: Genehmigung, unten: Änderung (Quelle: Einreichunterlagen 2020)



Quelle: RURALPLAN 2020 (EMD 2018)



Quelle: RURALPLAN 2016 (EMD 2018)

Abbildung 5: VIS J – nahe Drösiedl (westlich des Windparks), oben: Genehmigung, unten: Änderung (Quelle: Einreichunterlagen 2020)



Quelle: RURALPLAN 2020 (EMD 2018)



Quelle: RURALPLAN 2016 (EMD 2018)

Abbildung 6: VIS M – Landesstraße L8051 nahe Radl (nördlich des Windparks), oben: Genehmigung, unten: Änderung (Quelle: Einreichunterlagen 2020)



Quelle: RURALPLAN 2020 (EMD 2018)



Quelle: RURALPLAN 2016 (EMD 2018)

Abbildung 7: VIS S – Sabatenreith (östlich des Windparks), oben: Genehmigung, unten: Änderung (Quelle: Einreichunterlagen 2020)

Grundsätzlich ist die Reduzierung der Horizontbeeinflussung durch die verminderte Anlagenanzahl (drei anstatt vier Anlagen, bewilligte WKA 03 entfällt) als Verbesserung zu werten. Durch den Entfall der ursprünglich geplanten WKA 03 reduziert sich insgesamt die Blickbindungswirkung (weniger Eingriffsobjekte) des Gesamtprojektes.

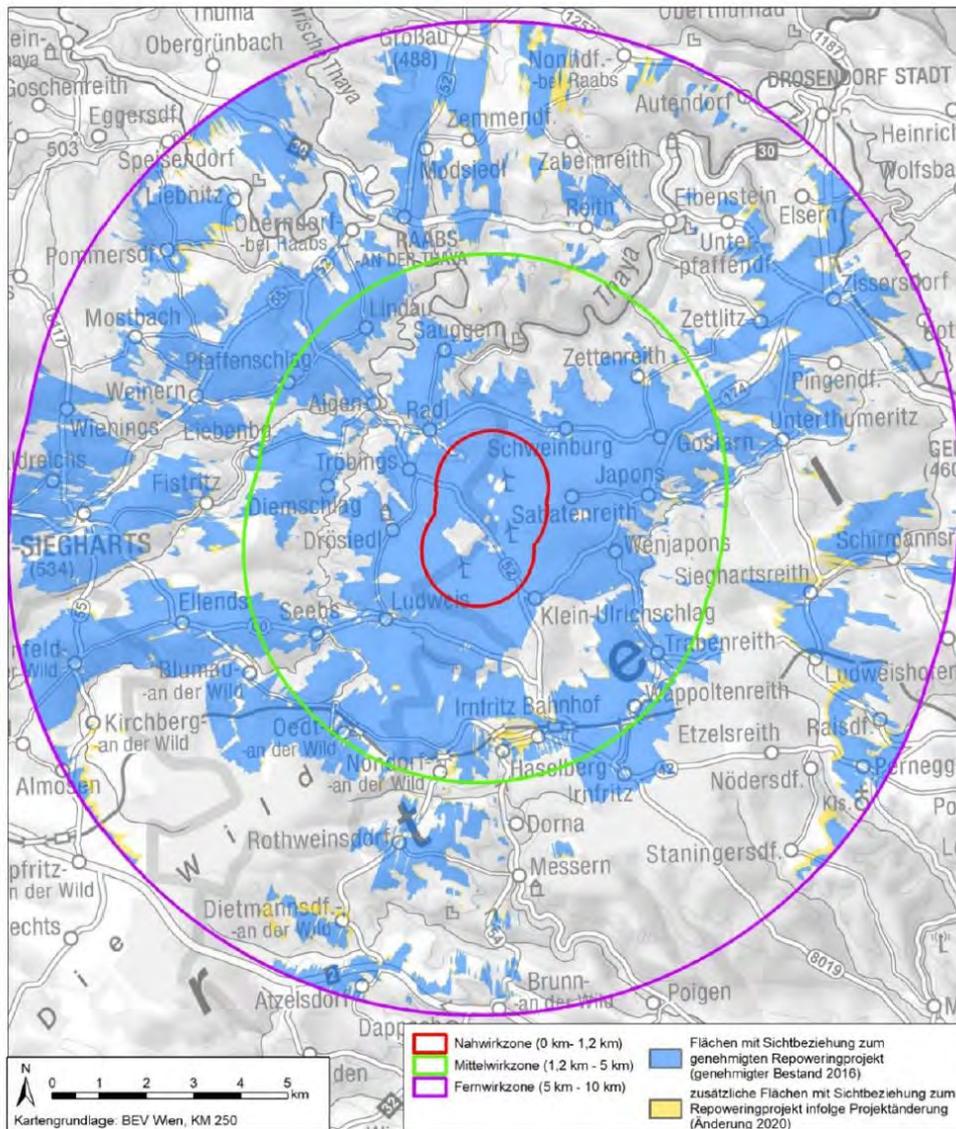
Auf der anderen Seite werden die neuen Anlagen aufgrund der höheren Gesamthöhe (+ 29,4 m) etwas dominanter in Erscheinung treten als die niedrigeren bewilligten Anlagen. Durch die Anlagenerhöhung ist im Vergleich zum genehmigten Vorhaben eine höhere Dominanzwirkung der WEAs, vor allem für Standorte in geringerer Entfernung zum Vorhaben wahrnehmbar. Mit zunehmender Entfernung verringert sich die Dominanzwirkung der Anlagen sowie die Wahrnehmbarkeit der Anlagenerhöhung.

Hinsichtlich der Beurteilung der Änderung der Sichtbarkeit des Vorhabens infolge der geplanten Projektänderung 2020 wurde eine Sichtbarkeitsanalyse im Vergleich zum genehmigten Repoweringprojekt durchgeführt:

Das genehmigte und das geplante Vorhaben ist vom Untersuchungsgebiet teilweise sichtbar. Durch das hügelige Geländere Relief und durch die großen Waldbestände kommt es tlw. zu Sichtverschattungen. Durch die höheren Anlagen kommt es tlw. zu einer Ausweitung der Sichtbarkeiten. Allerdings zeigt die vergleichende Sichtbarkeitsanalyse (siehe Abbildung unten), dass es lediglich kleinräumig zu einer Ausweitung der sichtbeeinträchtigten Flächen aufgrund der höheren Anlagenhöhe kommt. Hierbei sind die Mittel- und Fernwirkzone betroffen, in welchen die visuellen Störungen aufgrund Entfernung bereits reduziert sind. Zudem sinkt infolge der Projektänderung die maximal sichtbare Anlagenzahl von vier auf drei Anlagen. In der Mittelwirkzone kommt es zu einer geringfügigen Steigerung der Projektsichtbarkeit um 1,3%. In der Fernwirkzone kommt es

zu einer geringfügigen Steigerung der Projektsichtbarkeit um 2,3%. In der Nahwirkzone ist keine Steigerung der Projektsichtbarkeit zu erwarten. Großteils bleiben die sichtbeeinträchtigten Flächen unverändert. Es kommt im Gesamttraum (10 km Puffer um die Anlagen) zu einer geringfügigen Steigerung der Projektsichtbarkeit um 2,0%. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass aufgrund der größeren Anlagenhöhen nur eine geringfügige Steigerung der Projektsichtbarkeit zu erwarten ist.

Zusätzliche Sichtbarkeiten im Bereich des hoch sensiblen Landschaftsschutzgebietes Thayatal (Lage in Mittel- und Fernwirkzone) sind aufgrund der sichtverschattenden Waldbestände und des Geländereiefs nicht gegeben. Für das hoch sensible Landschaftsschutzgebiet Geras in der Fernwirkzone kommt es lediglich zu sehr geringfügigen Ausweitungen der Sichtbarkeiten, wobei die visuellen Störungen aufgrund der großen Entfernung bereits stark reduziert sind.



¹ Die GIS-Analyse berücksichtigt die Gesamthöhen (obere Rotorblattspitze) der Windkraftanlagen des genehmigten Repoweringprojektes und der nunmehr geplanten Projektänderung 2020. Eine Sichtbarkeit liegt vor, wenn bloß die Rotorblattspitze zu sehen ist. Die Beobachterhöhe wurde mit 1,65 m über Gelände festgelegt. Der GIS-Analyse liegt ein digitales Geländemodell mit einer Auflösung von 10 m (ALS Daten) zugrunde. Zur Berücksichtigung der sichtverschattenden Wirkung des Waldbestandes wurden die Waldflächen gem. aktueller Bodenbedeckungsdaten (UBA 2018) dem Geländemodell mit einer Baumhöhe von 20 m hinzugefügt. Die Sichtbarkeitsanalyse beinhaltet somit zwar die modellierte, sichtverschattende Wirkung von Waldflächen, nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauung, Gehölze, etc.).

Abbildung 8: Sichtbarkeitsanalyse – Genehmigung 2016 / geplante Projektänderung 2020 (Quelle: Einreichunterlagen 2020)

2.1.2 Ad Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft

Infolge der geplanten Projektänderung verschieben sich die Anlagenstandorte nur geringfügig (ca. 6 m bis 17 m). Die geplanten Wegebaumaßnahmen bleiben nahezu unverändert. Ebenso werden die geplanten Kabeltrassen weiterhin als Erdleitungen ausgeführt werden. Infolge der Reduktion der Anlagenzahl verringert sich die Horizontabdeckung im Vergleich zum genehmigten Repoweringprojekt 2016. Zusammenfassend sind infolge der geplanten Projektänderung 2020 keine Änderung der Auswirkungen hinsichtlich der Zerschneidung der Landschaft im Vergleich zum genehmigten Repoweringprojekt 2016 zu erwarten.

2.1.3 Ad Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

Aufgrund der Reduktion der Anlagenzahl von vier auf drei ergeben sich in der Gesamtbilanz nur geringfügige Änderungen und die benötigte permanente Fläche steigt nur um 1,6 % an. Der erhöhte Flächenbedarf betrifft vor allem den Biototyp „Intensiv bewirtschafteter Acker“, daher sind dadurch keine erhöhten Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild gegeben. Durch die Projektänderung 2020 werden, wie auch beim genehmigten Repoweringprojekt 2016, keine Rodungen erforderlich werden.

Der Standort des Windparks Japons befindet sich ebenso wie sämtlich damit in Verbindung stehende Maßnahmen (insbesondere Energieableitung) auch künftig außerhalb naturschutzrechtlich geschützter Gebiete. Das nächstgelegene naturschutzrechtlich relevante Schutzgebiet „Landschaftsschutzgebiet Thayatal“ befindet sich in etwa 2,6 km Entfernung zum Vorhaben.

2.1.4 Gesamtbewertung

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die geringfügig stärkere Dominanzwirkung der höheren Anlagen bei gleichzeitigem Wegfall einer Anlage zu keiner abgeänderten Beurteilung der verbleibenden Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild führt. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden nach wie vor als **nicht erheblich** eingestuft.

Im aktuellen Genehmigungsbescheid (BEZIRKSHAUPTMANNSSCHAFT HORN, FACHGEBIET ANLAGENRECHT 2016 HOW2-NA-1622/001) ist folgende Auflage zur Minimierung des Eingriffes in das Landschaftsbild vorgesehen: 1. *„Werbeaufschriften oder ähnlich auffällige Farbmuster an Masten und Rotorblatt sind zu unterlassen, sofern diese nicht durch andere Auflagen vorgeschrieben sind.“* Diese Auflage bleibt auch nach Projektänderung unverändert aufrecht.

Das vorliegende Änderungsvorhaben ist aus Sicht des Fachbereichs Landschaftsbild genehmigungsfähig.

2.2 Schutzgut Erholungswert der Landschaft

2.2.1 Ad Wirkfaktor Visuelle Störungen

Siehe Landschaftsbild

2.2.2 Ad Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft

Siehe Landschaftsbild

2.2.3 Ad Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

Siehe Landschaftsbild

2.2.4 Ad Wirkfaktoren Schattenwurf, Lärm

Gemäß Einreichoperat ist infolge der Projektänderung keine Zunahme der Lärmimmission und keine relevante Zunahme des Schattenwurfs im Vergleich zum genehmigten Projekt zu erwarten, zumal sich die Anlagenanzahl von vier auf drei reduziert.

2.2.5 Gesamtbewertung

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die geringfügig stärkere Dominanzwirkung der höheren Anlagen bei gleichzeitigem Wegfall einer Anlage zu keiner abgeänderten Beurteilung der verbleibenden Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild führt. Die Auswirkungen auf den Erholungswert der Landschaft werden nach wie vor als **nicht erheblich** eingestuft.

Im aktuellen Genehmigungsbescheid (BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HORN, FACHGEBIET ANLAGENRECHT 2016 HOW2-NA-1622/001) ist folgende Auflage zur Minimierung des Eingriffes in das Landschaftsbild vorgesehen: 1. „*Werbeaufschriften oder ähnlich auffällige Farbmuster an Masten und Rotorblatt sind zu unterlassen, sofern diese nicht durch andere Auflagen vorgeschrieben sind.*“ Diese Auflage bleibt auch nach Projektänderung unverändert aufrecht.

Das vorliegende Änderungsvorhaben ist aus Sicht des Fachbereichs Erholungswert der Landschaft genehmigungsfähig.